

Abgrenzung Raub – Räuberische Erpressung

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: Samstagabends fällt O zumeist dadurch auf, dass er sich neben seinem roten Ferrari, den er mit laufendem Motor vor einer Dorfdiskotheek abgestellt hat, zur Schau stellt. Dies weiß T, der seinerseits seiner neuen Geliebten G mit einer Spazierfahrt imponieren möchte. Mit gezückter Waffe geht er auf O zu, brüllt ihn an, er solle keine Zicken machen, in zwei Stunden komme er wieder, setzt sich in den Ferrari und braust los. Aus Angst, der T könnte tatsächlich schießen, lässt O ihn gewähren. Nachdem T mit G zwei Stunden spazieren gefahren ist, stellt er, wie angekündigt, den Ferrari wieder vor der Diskothek ab.

Rechtliche Problematik: Umstritten ist hier die Frage, ob sich T wegen einer schweren räuberischen Erpressung, §§ 255, 253, 250 II Nr. 1 StGB strafbar gemacht hat. Schwerer Raub, §§ 249, 250 II Nr. 1 StGB, scheidet – trotz Vorliegens des objektiven Tatbestandes – mangels Zueignungsabsicht aus. Bei der Beurteilung kommt es darauf an, ob sich die Tatbestände von § 249 StGB und § 253 StGB gegenseitig ausschließen.

1. Theorie der Spezialität des Raubes (§ 253 StGB als Grundtatbestand)

Vertreter: **Rechtsprechung:** vgl. RGSt 4, 429 (432); 25, 435; 55, 239 (240); BGHSt 7, 252; 14, 386 (390); 25, 224 (228); 32, 888; 41, 123 (125)

Aus der Literatur: *Blei*, § 64 I; *Geilen*, JURA 1980, 51; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, Rn. 488 ff.; *LK-Herdegen*, 11. Aufl., § 249 Rn. 24; *LK-Vogel/Burchard*, 13. Aufl., Vor §§ 249 ff Rn. 67 (i. Erg., wenn auch die „Spezialität“ verneint wird); *Lüderssen*, GA 1968, 257; *Schünemann*, JA 1980, 486; *Seelmann*, JuS 1982, 914; *Seier*, JA 1984, 441 f.; *SSW-Kudlich*, Vor §§ 249 ff. Rn. 7 ff.

Inhalt: §§ 253, 255 StGB setzen keine (freiwillige) Vermögensverfügung des Opfers voraus. Ausreichend ist jede durch ein Nötigungsmittel verursachte Vermögensbeschädigung. Insofern ist auch die Duldung der Wegnahme tatbestandsmäßig. Hieraus folgt, dass §§ 253, 255 StGB als Grundtatbestand anzusehen ist, § 249 StGB hingegen – bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen – als Qualifikation.

Argument: Nur auf diese Weise kann durch das Vermögensstrafrecht ein lückenloser Rechtsschutz gegen sämtliche in Bereicherungsabsicht gewaltsam herbeigeführten Vermögensbeschädigungen erreicht werden. Es darf keine Rolle spielen, ob der Täter sich den Besitz gewaltsam dadurch verschafft, dass er die Sache wegnimmt oder sich geben lässt. Die Duldung müsse in § 253 StGB in gleicher Weise ausgelegt werden wie in § 240 StGB.

Konsequenz: Eine mit Raubmitteln erzwungene Wegnahme löst über §§ 255, 253 StGB auch dann den Strafrahmen des Raubes aus, wenn es an der für den Raub notwendigen Zueignungsabsicht fehlt.

Kritik: Es kommt zu einer weitgehenden Überschneidung von Vermögens- und Eigentumsdelikten; § 249 StGB wäre an sich überflüssig. Es ist ferner nicht einleuchtend, warum der Raub als Spezialtatbestand den gleichen Strafrahmen haben soll wie die räuberische Erpressung. Die gesetzgeberische Wertung, die gewaltsame Wegnahme ohne Zueignungsabsicht nicht als Raub zu bestrafen, wird unterlaufen.

2. Theorie der tatbestandlichen Exklusivität (§ 253 StGB als Selbstschädigungsdelikt)

Vertreter: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich*, § 17 Rn. 15 ff.; *Biletzki*, JURA 1995, 637; *Eisele*, BT II, Rn. 767 ff.; *Fischer*, § 253 Rn. 14; *Hohmann*, JuS 1994, 864; *Krack*, JuS 1996, 497; *Lackner/Kühl/Heger-Heger*, § 253 Rn. 3; *LK-Lackner*, 10. Aufl., § 253 Rn. 7 ff.; *MüKo-Sander*, § 249 Rn. 4, § 253 Rn. 14 ff.; *Schönke/Schröder-Bosch*, § 253 Rn. 8; *Tag*, JuS 1996, 909; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, BT 2, Rn. 769 ff.

Inhalt: Die (räuberische) Erpressung erfordert als Selbstschädigungsdelikt eine (freiwillige) Vermögensverfügung des Opfers (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal).

Argument: Einheitliche Struktur der Eigentums- und Vermögensdelikte. Auch bei der Abgrenzung von Betrug (Selbstschädigungsdelikt) und Diebstahl (Fremdschädigungsdelikt) schließen sich Vermögensverfügung und Wegnahme gegenseitig aus. Auch hier ist der bloße Besitzentzug nur dann strafbar, wenn er durch Täuschung (Betrug), nicht aber wenn er durch Wegnahme (Gebrauchsanmaßung, kein Diebstahl) erfolgt ist.

Konsequenz: Raub (Wegnahme) und räuberische Erpressung (Vermögensverfügung) schließen sich gegenseitig aus. Fehlt es beim Raub an der Zueignungsabsicht, kommt lediglich eine Strafbarkeit nach §§ 240, 223 bzw. 248b StGB in Betracht.

Kritik: Der Wortlaut von §§ 253, 255 StGB erfordert keine Vermögensverfügung. Auch eine Parallele zur Nötigung zeigt, dass hier die bloße Duldung bei vis absoluta ausreichen muss.

Folgeproblem: Da nach der Theorie der Spezialität des Raubes jedenfalls eine Bestrafung nach §§ 253, 255 StGB oder § 249 StGB stattfindet, kann bei der weiteren Abgrenzung strikt auf das äußere Erscheinungsbild abgestellt werden (vgl. BGHSt 7, 252 [255]), während nach der Theorie der tatbestandlichen Exklusivität die innere Willensrichtung des Genötigten mitentscheidend ist. Auch eine erzwungene Weggabe kann daher (mangels „freiwilliger“ Vermögensverfügung) im Einzelfall noch eine Wegnahme darstellen.